

Erlass zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Jagdausübungsberechtigte mit Jagdbezirken innerhalb des ASP-Schutzkorridors

Vom 13. März 2023

Der ASP-Schutzkorridor wird durch zwei feste Wildschweinbarrieren gebildet und dient der Absicherung gegen neue Einschleppungen der ASP durch migrierende infizierte Wildschweine aus infizierten Gebieten außerhalb des Landes Brandenburg.

Grundvoraussetzung für die Funktionalität des ASP-Schutzkorridors ist die Herstellung und anschließende Aufrechterhaltung der Schwarzwildfreiheit zwischen den beiden begrenzenden festen Zäunen. Nur so kann mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Infektionskette an dieser Stelle abreißt, sollte ein ASP-infiziertes Tier in den Schutzkorridor einwandern.

Ist die Schwarzwildfreiheit nahezu erreicht, muss die bis dahin gewährte einzeltierbezogene Aufwandsentschädigung auf eine flächenbezogene Aufwandsentschädigung umgestellt werden um sicherzustellen, dass die betroffenen Jagdbezirke auch weiterhin schwarzwildfrei gehalten werden.

Ergänzend ist eine regelmäßige und vollständige Überwachung des ASP-Schutzkorridors auf Wildschweinpräsenz durch die zuständigen Veterinärämter sicherzustellen. Die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte haben dazu die entsprechenden personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Um den Bewegungsradius von möglicherweise in den ASP-Schutzkorridor eingewanderten Wildschweinen möglichst gering zu halten, sind sinnvolle, an der Landschafts- und Infrastruktur orientierte, Segmentierungen des Schutzkorridors zu installieren. Diese Segmentierungen vereinfachen auch die Kontrolle der Schwarzwildentnahme. Grundsätzlich ist die Breite des Schutzkorridors so zu gestalten, dass eine behördliche Überwachung umsetzbar ist.

1. Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung einer flächenbezogenen Aufwandsentschädigung

Das zuständige Veterinäramt ordnet die vollständige Schwarzwildentnahme im Schutzkorridor bis zu einem von der Behörde bestimmten Zeitpunkt an.

Die Bestätigung der Schwarzwildfreiheit erfolgt durch das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (§ 1 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes).

Die Schwarzwildfreiheit der einzelnen Jagdbezirke innerhalb des ASP-Schutzkorridors kann durch Überfliegen mit Drohnen oder dem Hubschrauber, durch Fallwildsuche, durch Wildkameras an Lockpunkten u.a. wiederholt amtlich bestätigt werden. Es ist in Abhängigkeit von saisonalen Einflüssen die Methode zu wählen, die die größtmögliche Detektionswahrscheinlichkeit für Schwarzwild bietet.

Wird im Zuge der regelmäßigen Überwachung Schwarzwild in einem Einstandsgebiet innerhalb des ASP-Schutzkorridors detektiert, werden die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu dessen Entnahme innerhalb von maximal 6 Wochen aufgefordert.

Im Laufe des angeordneten Entnahmezeitraums kontrolliert das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt das betreffende Einstandsgebiet mindestens zweimal – davon einmal

am Ende des Entnahmezeitraums. Werden die detektierten Wildschweine zuvor nachweisbar (Wildursprungsschein) entnommen, ist keine weitere Kontrolle erforderlich.

Sollten sich die Wildschweine am Ende des Entnahmezeitraums noch im Einstandsgebiet befinden, wird die Entnahme des detektierten Schwarzwilds durch Bundes- oder Landesbedienstete bzw. behördlich beauftragte Personen angeordnet und durchgeführt.

Die Entnahme des Schwarzwildes hat so störungsarm wie möglich zu erfolgen, damit mögliche Virusträger in der Folge nicht unnötig weite Fluchtstrecken zurücklegen.

Zu diesem Zweck bietet das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt jedem Jagd Ausübungsberechtigten mit einem Jagdbezirk im ASP-Schutzkorridor oder einer durch den Jagd Ausübungsberechtigten beauftragten Person eine speziell konzipierte Entnahmeschulung an. Im Rahmen dieser Schulung sollen die Vorzüge des sogenannten „Fulton County-Verfahrens“ in puncto Effizienz und Effektivität gegenüber herkömmlichen jagdlichen Ansätzen erläutert werden. Auf Wunsch des Jagd Ausübungsberechtigten kann auch eine Beratung zur möglichst effektiven Entnahme vor Ort im betreffenden Jagdbezirk in Anspruch genommen werden.

In begründeten Fällen, insbesondere der unzureichenden Entnahme trotz konkreter Entnahmeanordnung, kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Gewährung der Aufwandsentschädigung für das laufende Jahr aussetzen oder kürzen.

2. Berechnung der flächenbezogenen Aufwandsentschädigung

Die flächenbezogene Aufwandsentschädigung beruht auf dem durchschnittlichen Jagdstreckenmittelwert der letzten 5 Jagdjahre vor September 2020 auf der innerhalb des ASP-Schutzkorridors liegenden Fläche eines Jagdbezirks. Zur Berechnung wird das Verhältnis der Flächen des betreffenden Jagdbezirks innerhalb und außerhalb des ASP-Schutzkorridors auf den gesamten Jagdstreckenmittelwert der letzten Jagdjahre vor September 2020 bezogen.

Die flächenbezogene Aufwandsentschädigung ist daher wie folgt zu berechnen:

$$\text{Aufwandsentschädigung} = \frac{75 \text{ €} * \text{JMw} * \text{FJB}_{\text{Schutz}}}{\text{FJB}}$$

wobei

JMw der Jagdstreckenmittelwert der letzten 5 Jagdjahre vor September 2020 des betreffenden Jagdbezirks,
FJB die Größe der Fläche des betreffenden Jagdbezirks (in ha) und
FJB_{Schutz} die Größe des Anteils der Fläche des betreffenden Jagdbezirks innerhalb des ASP-Schutzkorridor (in ha)

ist.

Die Aufwandsentschädigung ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

Als Mindestentschädigungsbetrag werden 300 Euro und als Höchstentschädigungsbetrag 5 000 Euro gewährt.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt am Ende des jeweiligen Jagdjahres.

3. Erstattung

Die entsprechend dieses Erlasses gezahlten flächenbezogenen Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der ASP-Billigkeitsrichtlinie als Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz erstattungsfähig.

4. Aufhebung von Vorschriften

Die Erlasse zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Jagd ausübungs berechtigte mit Jagdbezirken innerhalb des ASP-Schutzkorridors vom 7. November 2022 und vom 10. März 2023 werden aufgehoben.

5. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt